

Didier Lett

Sexuelle Gewalt und Gender in den Gerichtsakten von Bologna im 15. Jahrhundert

Abstract: Sexual violence and gender in Bologna's 15th-century court records. The article is based on the analysis of documented trials between 1396 and 1474 concerning 34 rapes of women and 81 rapes of children. Sexual crimes within the family that led to convictions in court represented only a small proportion of the real number of acts of aggression that took place, since the law was not supposed to interfere with misconduct inside the family. For a public investigation to take place, public order had to be affected. There were twice as many recorded instances of sexual violence against children than against adult women. The sex ratio among the victims of child abuse was more or less balanced. However, a number of sex-specific differences can be observed. Whilst the name of abused girls was practically always mentioned, the boys' identities were often withheld. The average age of abused boys was 14.5, whilst with girls the average age was 10 years. However, this difference correlates with the difference in legal age for marriage, which was 12 for girls and 14 for boys. Furthermore, the language used to refer to sexual violence against girls and against boys was completely different. In the case of girls, the same term was used as that referring to the rape of women, whereas sexual violence against boys was described using the vocabulary of sodomy. The sentences for the rape of girls were far less severe than those for sodomized boys, as anal sex was thought to represent a breach of the divine order. Consequently anal sex was a crime punishable by death, while raping a girl was frequently punished merely with a fine.

Key Words: justice, sexual violence, rape, sodomy, gendered court practice, Italy, Bologna, 15th century

Die ersten Historiker, die sich der Geschichte von Familie und Kindheit widmeten, waren sich darin einig, dass Elternschaft und häuslicher Verband im Mittel-

Didier Lett, Université Paris Diderot – Paris 7, Laboratoire ICT, UFR GHES, Bâtiment Olympe de Gouges, 8, rue Albert Einstein, F-75013 Paris; didier.lett@wanadoo.fr

alter nur unpersönliche Instrumente der biologischen und sozialen Reproduktion, Strukturen ohne Liebe, ohne Zuneigung und ohne Gefühl waren, und dass folglich die Kinder schlecht behandelt wurden. 1960 schrieb Philippe Ariès, dass die Familie des *Ancien Régime* „eher eine moralische und soziale, denn eine sentimentale Größe darstellte“. Laut Ariès hatte die extreme Kindersterblichkeit zur Folge, dass die Eltern sich nicht an ihr Kind binden konnten:

„[...] wenn das Kind gestorben war, fand man nicht, dass dieses kleine Ding, das allzu früh wieder aus der Welt verschwunden war, des Andenkens würdig sein: Dafür gab es zu viele, die unter den gleichen Schwierigkeiten am Leben erhalten werden mussten! [...] Man konnte sich nicht zu sehr an etwas binden, das man als potenziellen Verlust betrachtete.“¹

Mitte der 1970er Jahre teilte Edward Shorter² diese Positionen weitgehend, ebenso wie Lloyd deMause, der eine evolutionistische und reichlich pessimistische Chronologie der unbewussten Reaktionen der Eltern auf ihr Kind von der Antike bis zur Gegenwart aufstellte.³

Angesichts dieser wirkmächtigen historiografischen Strömung und dieser ‚schwarzen Legende‘ der Kindheit mussten die auf die Familie spezialisierten Mediävisten Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts hart kämpfen, um zu zeigen, dass der häusliche Verband auch ein Ort der Gefühle zwischen seinen Mitgliedern war und die Kinder geliebt und erzogen wurden.⁴ Wir erleben also allmählich eine radikale Umkehr der Paradigmen: Der Mediävist darf nur noch von der Elternliebe sprechen und muss die von den Kindern erlebte Gewalt verschweigen.⁵ Wer das Risiko einging, die gegenüber den Kindern begangenen Misshandlungen und Missbräuche zu thematisieren, zog sich insbesondere im Frankreich der Jahre 1980–1990 unweigerlich die Abstempelung als Ariès-Anhänger zu. Aus der Nähe betrachtet jedoch, – oder anders gesagt, wenn man bereit ist, andere Quellen zu berücksichtigen – stellt man leider fest, dass Kindesmisshandlung kein auf die Epoche der Gegenwart begrenztes Phänomen ist. Heute ist es dank der Distanzierung der Mediävisten von Ariès’ Thesen, der Berücksichtigung der Vielschichtigkeit der Lebenssituationen von Kindern, der großen Aufmerksamkeit gegenüber einer Vielfalt von unterschiedlichen Quellen-Kontexten sowie jüngster Überlegungen seitens staatlicher Stellen und der öffentlichen Meinung im Hinblick auf die gegen Kinder ausgeübte Gewalt möglich, auch die dunkelsten Aspekte der Erfahrungen von Kindern im Mittelalter zu beleuchten.⁶

Während hagiografische oder ikonografische Bestände – die Ende des 20. Jahrhunderts die bei weitem am häufigsten herangezogenen Quellen für die Darstellung der Geschichte der Kindheit im Mittelalter umfassten⁷ – dazu tendieren, die Kindheit aus einem positiven Blickwinkel darzustellen, erlauben im Gegensatz dazu

die gerichtlichen Quellen, Einblicke in Kindesmord, Inzest und Vergewaltigung von Kindern. Die Misshandlung von Kindern im Mittelalter ist schwer fassbar, da sie sich innerhalb des Haushalts abspielt. Die Justiz hat sich nicht in legitime Bestrafungen einzumischen, die im familiären Rahmen stattfinden, wo nach wie vor, wenn gleich von der christlichen *pietas* abgemildert, die *patria potestas* herrscht. Im Mittelalter ‚wäscht man seine schmutzige Wäsche innerhalb der Familie‘, vorausgesetzt die Angelegenheit erregt nicht zu viel Aufsehen, verlässt nicht den Rahmen der *domus* und bedeutet keine Störung der öffentlichen Ordnung. Die große Mehrheit der italienischen Gemeindeordnungen des ausgehenden Mittelalters schreibt vor, dass bei Auftreten eines Streitfalls zwischen Personen, die aufgrund zu enger Familienbande oder Affinität miteinander verbunden sind, kein strafrechtliches Verfahren eröffnet werden darf. Wenn der Gemeindevorstand (der Podestat oder Capitano del Popolo) hingegen der Meinung ist, dass das Delikt den Gemeindefrieden oder die Moral beeinträchtigt, oder dass es Skandal erregt, behält er sich die Möglichkeit vor, den Weg einer Untersuchung von Amts wegen (*ex officio*) zu beschreiten. Man muss sich daher bewusst sein, dass die familiären Sexualstraftaten, die vor Gericht gelangen, nur einen unendlich kleinen Bruchteil der wirklich stattgefundenen Übergriffe darstellen.

Unter sexueller Gewalt verstehe ich jeden Übergriff, der zum Ziel hat, eine Person dazu zu bringen, sich sexuellen Handlungen ohne ihr Einverständnis zu unterziehen oder solche ohne ihr Einverständnis vorzunehmen. Im Mittelalter handelt es sich dabei im Wesentlichen um (vaginale oder anale) Penetration. Zweifellos gab es in sehr geringem Umfang auch Männern zugefügte sexuelle Gewalt. Die übergroße Mehrheit der Fälle allerdings, die man in den so genannten ‚normativen‘ Quellen antrifft – das heißt im Fall des kommunalen Italiens, die Gemeindeordnungen (*statuti*) –, ebenso wie in Quellen, die näher an den Praktiken zu sein scheinen – wie die in diesem Aufsatz behandelten Gerichtsakten – lenken den Blick auf von Männern gegen Frauen⁸ oder gegen Kinder und Jugendliche beider Geschlechter⁹ ausgeübte Gewalt.

Bei den in diesem Beitrag zitierten Quellen handelt es sich um die vom Podestat geführten *libri maleficiorum*, oder Gerichtsakten, von Bologna. Obwohl diese Quellengattung in zahlreichen italienischen Archiven sehr präsent ist, ist sie bislang sehr wenig untersucht worden.¹⁰ Es gibt nur wenige Fallstudien und Arbeiten zur Funktionsweise dieses Bereichs der Justiz und seiner dokumentarischen Logik.¹¹ Editionen sind die Ausnahme¹² und eine umfassende Bestandsaufnahme ist erst noch zu leisten. (Eine solche Bestandsaufnahme ist umso schwieriger durchzuführen, als die übergroße Mehrheit der *libri maleficiorum* sich heute in den kommunalen Biblio-

theken und Archiven befinden und daher im Allgemeinen weniger gut erhalten und erschlossen sind, als jene, die sich im *Archivio di Stato* befinden).¹³

Das, was der Historiker oder die Historikerin anhand der in den Archiven überlieferten Prozesse wahrnimmt, stellt daher nur einen geringen Bruchteil dessen dar, was sich tatsächlich ereignet hat – sodass die von mir vorgelegten Zahlen keinerlei statistische Aussagekraft haben. Innerhalb des gesamten Prozessmaterials aus dem Bologna der Jahre 1396 bis 1474¹⁴ konnten 34 Vergewaltigungen von Frauen und 81 Vergewaltigungen von Kindern oder Jugendlichen gezählt werden: 37 davon waren von 20 Männern an 32 verschiedenen Jungen verübt worden, und 44 von 36 verschiedenen Männern an 31 Mädchen.¹⁵ Gewiss, diese Studie stützt sich auf eine sehr kleine Kohorte. Dennoch ist zu beobachten, dass Gewalt gegen Kinder beider Geschlechter zweimal häufiger vorkommt, als die gegen erwachsene Frauen ausgeübte, und dass unter den missbrauchten Kindern das Geschlechterverhältnis relativ ausgeglichen ist.¹⁶ Es sind lediglich fünf Fälle von ‚Sodomie‘ oder ‚sodomitischem Laster‘ belegt, die als sexuelle Beziehung zwischen zwei erwachsenen Männern gelten können. Dementsprechend handelt es sich bei nahezu 90 Prozent aller Fälle von Sodomie um an einem Jungen oder einem Jugendlichen begangene sexuelle Gewaltakte.¹⁷ Ende des Mittelalters bleibt der Begriff der Sodomie noch sehr unscharf. In der sehr weiten und ursprünglichen Bedeutung kann damit ein gegen Gott vollzogener Akt bezeichnet werden (entsprechend der Sünde von Sodom), in diesem Fall noch häufig mit Häresie und Bestialität verbunden.¹⁸ Er kann auch in allgemeiner Weise einen sexuellen Akt wider die Natur bezeichnen, das heißt eine nicht-vaginale Penetration, einschließlich einer mit seinem Ehepartner praktizierten (es gibt hier Raum für vielfältige Formen der Sexualität). Es kann damit auch eine Form des (homosexuellen oder heterosexuellen) Koitus gemeint sein, den man heute als Sodomie bezeichnet (anale Penetration).¹⁹ Ansonsten kann damit auch eine sexuelle Beziehung zwischen zwei Männern bezeichnet werden (unser gegenwärtiger Begriff der ‚Homosexualität‘). Und schließlich handelt es sich – wie auch in der übergroßen Mehrzahl der Fälle, die im Bologna des 15. Jahrhunderts vor Gericht kommen – um an Jungen begangene sexuelle Gewalt.²⁰

Auch wenn das Ziel dieses Artikels nicht darin besteht, eine erschöpfende Studie über die benutzte Quellengattung vorzulegen, ist es unerlässlich, zuvor ein paar Worte zu den Besonderheiten des *libri maleficiorum* zu verlieren, bevor wir die in den Fällen des sexuellen Missbrauchs an Kindern Beteiligten, die Art und Weise, in der der Notar die Schuldigen und ihr Verbrechen beschreibt, sowie den Status des missbrauchten Kindes untersuchen, um anschließend die Geschlechtsunterschiede der Opfer nach Alter und benutztem Vokabular hervorzuheben.

Eine stark formalisierte Prozedur

Ganz gleich, ob gewaltsame Handlungen tödlich ausgehen, schwere Verletzungen oder ein paar blaue Flecken nach sich ziehen, sie sind in den gerichtlichen Quellen sehr zahlreich vertreten. Seit den 1990er Jahren sind sie Gegenstand umfassender Studien gewesen.²¹ Einige davon thematisierten die juristische Ausgestaltung der Prozedur sowie die Dialektik zwischen Realität und schriftlicher Wiedergabe der Tatsachen – Aspekte, die eng mit dem Quellen-Kontext zusammenhängen. Tatsächlich geben bestimmte Dokumente, wie etwa Gnadenbriefe, das Ereignis in sehr narrativer Form wieder.²² Andere dagegen, wie die zahlreichen in den kommunalen italienischen Gerichtsakten (*libri maleficiorum*) vorhandenen Prozesse, räumen der Erzählung wenig Raum ein. Da sie sehr viel stärker rechtlichen Anforderungen genügen müssen, sind sie reich an stereotypen Formeln. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dominiert die inquisitorische Prozedur (*Hec est quedam inquisitio [...]*), insbesondere wenn es sich um gravierende Fälle handelt, die die öffentliche Ordnung stören und den guten Sitten zuwiderlaufen. Der Podestat entscheidet kraft seines Amtes (*ex officio*) nach eigenem Ermessen, ein Gerücht zum Anlass für die Eröffnung eines Verfahrens zu nehmen. Aus diesem Grund findet sich zu Beginn der *relatio* die Formel:

„*quod fama publica precedente et clamosa insinuatione referente non quidem a malevolis et suspectis sed potius veridicis et fidedignis hominibus et personis non semel tantum sed pluries et pluries et quam pluries ad aures et notitiam supradicti domini potestatis et curie auditu pervenit quod [...]*“.²³

Die *relationes* oder Berichte, die am Beginn eines jeden Prozesses stehen und von einem Delikt berichten, oder am Anfang des Urteils wieder aufgenommen werden, sind in einer extrem kondensierten juristischen Fachsprache verfasst. Die stereotypen Formeln ziehen sich durch den gesamten Text, da die dokumentarische Vereinheitlichung ein verwaltungstechnisches Erfordernis ist:

„Jedes Mal wenn sich Minimalannahmen dafür anbieten, die Zeugnisse der Akteure in gegebene Kategorien aufzunehmen, erfordert das Aufzeichnen hunderter von Berichten innerhalb kürzester Zeit tatsächlich logisch einheitliche und reproduzierbare Prozeduren für ähnliche Fälle. Alle gewalttätigen Zusammenstöße werden als Insult angesehen (*insultum michi fecit*); Hinterziehung von Eigentum als Diebstahl, Konflikte um Grundbesitz als Usurpierung. Das Anwenden des Schemas, ohne sich um Varianten zu kümmern, wird dann zu einer bürokratischen Praxis, sodass die Fakten sich dutzende oder hunderte Male in identischer Form mit der standardisierten Erzählung einer Episode vermischen“.²⁴

Die anhand dieser Dokumentation über ein Delikt oder Arten spezieller Delikte arbeitenden Historiker*innen müssen sich daher des stereotypen Charakters der Quellen voll und ganz bewusst sein. Während kein Delikt einem anderen gleicht, sind im Durchschnitt „in Wirklichkeit 80 Prozent des Vokabulars in einem Bericht mit dem in einem anderen Bericht verwendeten identisch“.²⁵ Erst nach dieser Vorarbeit – der ‚Jagd auf Stereotypen‘ – können Historiker*innen die Besonderheiten der Fälle, die sie behandeln möchten, ans Licht bringen.

Vergewaltiger und missbrauchte Kinder

Bei den in den Archiven aufzufindenden Tätern sexueller Gewalt (Inzest, Vergewaltigung, Sodomie, Pädophilie) handelt es sich sehr viel häufiger um Landstreicher, Dienerschaft, Hausbedienstete oder Ausländer, als um Notabeln, da sie sozial schwächer und weniger von solidarischen Netzwerken geschützt sind, die es ermöglichen würden, die Angelegenheit unter den Teppich zu kehren, bevor sie dem Podestat zu Ohren kommt. Sie gehören randständigen oder entwurzelten sozialen Gruppen an, haben einen zweifelhaften Ruf (*infamia, mala fama*) und ziehen Misstrauen auf sich.²⁶ Nachdem der Notar zu Beginn des Berichts die Identität des *inquisitus*, seinen Wohnort (Stadt, Viertel, Ort im *districtus*) und eventuell seine geografische Herkunft und seinen Beruf angegeben hat, beschreibt er ihn. Jede Person, die ein schweres Delikt begangen hat, ist ein „Mensch von zweifelhaftem Charakter, Umgang, Lebensstil und Ruf“²⁷ und ist, bevor sie ihre Untat begeht, „von einem teuflischen Geist getrieben, und hat nicht Gott vor Augen, sondern eher den Verderber des Menschengeschlechts [...]“.²⁸ Der Täter wird anschließend mit einer Bezeichnung bedacht, die seinem Verbrechen entspricht. Wenn er sexuellen Missbrauch an einem Mädchen begangen hat, ist er ein ‚Vergewaltiger‘ (*stuprator*) oder ‚Urheber einer Vergewaltigung‘ (*stupri perpetrator*). Wenn er einen Jungen missbraucht, ist er ein ‚Sodomit‘ (*sodomiticum*), manchmal auch als ‚Krimineller‘ (*scelerator*), ‚Perverser‘ (*perversus*) oder ‚Lüstling‘ (*lascivus*) bezeichnet.²⁹ Wie in unserer gegenwärtigen Gesellschaft kennt der Täter häufig sein Opfer: Hausbediensteter beim Vater des geschändeten Kindes, Nachbar oder Vater und, im Fall des Inzests, der Onkel.³⁰

Wie in den Tabellen 1 und 2 angegeben, werden die missbrauchten jungen Mädchen bis auf eine Ausnahme (eine zwei Jahre zuvor von zwei Juden vergewaltigte Jüdin) immer benannt. Die Identität von Jungen dagegen wird, wiewohl sie bekannt ist, häufig verschwiegen. Tatsächlich benutzt der Notar in mehr als der Hälfte der Fälle, die Jungen betreffen (achtzehn von zweiunddreißig), folgende Formel: „dessen Name fortan besser zu verschweigen ist“.³¹ Alles geht so vonstatten, als

wenn die männliche Ehre schützenswerter wäre, als der weibliche Ruf. Das Alter des Opfers hat große Bedeutung für die Art und Weise, in der der Richter sein Urteil fällt und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Einverständnisses des Opfers bewertet. Dies ist der Grund dafür, dass das Alter sehr häufig angegeben wird, häufiger noch bei den Mädchen, als bei den Jungen: bei Ersteren in fast 75 Prozent der Fälle (23 von 31) und bei Letzteren in fast 65 Prozent der Fälle (21 von 32). Das Alter der missbrauchten Jungen variiert zwischen sechs und zwanzig Jahren und bewegt sich im Schnitt um vierzehneinhalb Jahre, das der Mädchen zwischen fünf und fünfzehn mit einem Durchschnitt von zehn Jahren. Dieser Altersunterschied zwischen männlichen und weiblichen Opfern verweist auf die Differenz zwischen sexueller – und Ehemündigkeit bei den Mädchen einerseits (zwölf Jahre) und bei den Jungen andererseits (vierzehn Jahre) und hebt diesen Unterschied damit zusätzlich hervor.

Tabelle 1: Die Vergewaltigungen von Mädchen in den Gerichtsakten von Bologna von 1400 bis 1473

Daten	Täter	Opfer	Begrifflichkeiten	Alter
Sept. 1400	Bernardo	Bartolomea	virgo (honesta)	15
Feb. 1401	Corado	Giacoma	virgo, puella	12
Feb. 1401	Corado	Giacoma	virgo, puella	12
1401	Antonio (Inzest)	Canda	virgo, puella	
Juni 1406	Pietro	Izateznia	domicella, virgo	
April 1408	Blandito	Bartolomea		11
April 1408	Francesco	Bartolomea		11
1411	Jannes Paolo	Giovanna		14
1417	Filippo	Tommasa		9
Oktober 1417	Giovannino	Margarita		9
Dez. 1417	Sabatino	Giovanna	virgo	14
Feb. 1418	Pietro	Catarina	virgo	
März 1418	Pietro	Catarina	virgo	15
April 1418	Benedetto	Dorothea		
1418	Pietro (Inzest)	Madalena		10
1418	Pietro	Catarina	puella, virgo	5
1419	Giovanni (Inzest)	Antonia		
1419	Antonio (Inzest)	Catarina		11
April 1422	Antonio	Name verborgen	virgo, puella	14
1427	Girardo	Madalena	puella	6
Nov. 1428	Nicola	Anna	puella, virgo	5

März 1432	Giovanni	Benedetta	virgo	7
Mai 1432	Giovanni	Bartolomea	virgo	8
Mai 1432	Giovanni	Luna	virgo	7
Juli 1432	Giovanni	Margarita	virgo	10
Aug. 1432	Giovanni	Bartolomea	virgo	8
Mai 1435	Salomon		puella	11
Mai 1435	Benedetto		puella	11
Aug. 1442	Pietro	Chelda	puella, virgo	
Aug. 1442	Giacomo	Chelda		
Aug. 1442	Blasio	Chelda		
1440	Baptista	Jacoma	famula	13
Dez. 1442	Giovanni	Giovanna	puella	7
Dez. 1442	Giovanni	Giovanna	puella	7
1449	Giacomo	Agnesia	domicella	13
1449	Pagano	Agnesia	domicella	13
1449	Zanobio	Agnesia	domicella	13
1449	Giovanni	Agnesia	domicella	13
Juli 1449	Giacomo	Dorotea	domicella	
Juli 1449	Pietro	Dorotea	domicella	
Juli 1449	Andrea	Dorotea	domicella	
Juli 1449	Francesco	Dorotea	domicella	
Nov. 1451	Nicola	Dorotea	domicella	
1473	Gasparo	Catarina	virgo	11

Tabelle 2: Die Vergewaltigungen von Jungen in den Gerichtsakten von Bologna von 1413 bis 1473

Daten	Täter	Opfer	Vokabular	Alter
Feb. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	18
1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	18
1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	14
1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	18
1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	19
Nov. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	17
Nov. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	20
Nov. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	14
Nov. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	18
Nov. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	16
Dez. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	14
Dez. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	

Dez. 1413	Nicola	Name verborgen	juvenis masculus	17
März 1418	Baldino	Name verborgen	puer	
Mai 1418	Baldino	Name verborgen	puer	
Sept. 1419	Guglielmo	Pietro	puer	14
1420–1421	Francesco	Name verborgen	puer	
Okt. 1428	Baldassare	Gregorio	impuber	
Dez. 1428	Baldassare	Gregorio	impuber	
Dez. 1428	Baldassare	Gregorio	impuber	
Dez. 1428	Pietro	Gregorio	impuber	
Dez. 1428	Pietro	Gregorio	impuber	
Juni 1435	Salomon	Name verborgen	juvenis	
Juni 1435	Benedetto	Name verborgen	juvenis	
Okt. 1437	Andrea	Pietronio	puer, infans	10
1442	Cristofano	Giovanni	puer	10
Juni 1442	Baptista	Andrea	puer	6
1452–1453	Simone	Name verborgen	puer	13
1453	Francesco	Matteo	puer	
März 1455	Patrignano	Baptista	puer	
Dez. 1456	Tommas	Giuliano		9
Sept. 1456		Alessandro	puer, juvenis, adulescens	15
1457	Lanelotio	Giovannino	domicellus	16
1457	Lanelotio	Filippo	domicellus	13
1472	Giovanni	Berardo		
1473	Bastrano	Rura		
1473	Pietro		puer	

Vergewaltigte Mädchen und sodomisierte Jungen

Das vom Notar benutzte Vokabular zur Benennung von sexuellem Missbrauch an Mädchen einerseits und an Jungen andererseits weicht stark voneinander ab. Um die Übergriffe zu bezeichnen, die gegen erstere verübt worden waren, benutzt er sehr nüchtern und in wenigen Worten dieselben Begriffe, die zur Bezeichnung der Vergewaltigung einer Frau dienen. Zum Beschreiben der gegen Jungen ausgeübten Gewalt benutzt er dagegen das Vokabular der Sodomie. Der Vergewaltiger „erkennt [das Mädchen] gegen seinen Willen fleischlich und gewaltsam“.³² Dies ist derselbe Sprachgebrauch, wie man ihn findet, um von einer von einem Mann an einer Frau begangenen Vergewaltigung zu sprechen, manchmal nebeneinander mit *stuprare* oder, seltener, (später?) *violare*. Die beiden einzigen Verben, die gelegentlich für den sexuellen Missbrauch eines jungfräulichen Mädchens verwendet werden und als

erschwerender Umstand für den Täter wirken, sind ‚verderben‘ (*corrumpere*) und ‚entjungfern‘ (*deflorare*). Der Notar besteht fast immer auf einem gewaltsam und gegen den Willen des Opfers verübten Akt (*contra voluntatem, nolens* oder *invita*), denn dies ist die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung des Nichteinverständnisses der angegriffenen Person (vorausgesetzt diese ist jungfräulich, verheiratet, verwitwet, oder eine Nonne).³³

Die Nüchternheit der Wortwahl in Bezug auf eine Vergewaltigung weiblicher Personen steht im Kontrast zur Mannigfaltigkeit und Genauigkeit des benutzten Vokabulars für die Beschreibung sexuellen Missbrauchs an Jungen. Gewiss, manchmal kann man lesen, dass der Täter das Opfer ‚sodomisierte‘ (*sodomivit*). Häufiger aber trifft man ein reicheres, ausführlicheres und entsprechend roheres Vokabular an:³⁴ 1435 „erkannten“ Salomon und Benoît, zwei Juden, „unter Missachtung der natürlichen Funktion, in sodomitischer Perversion auf bestialische Weise einen jungen Juden“.³⁵ Das Vergehen an einem Jungen ist ein ‚nach Art der Frauen‘ (*more femineo*) oder durch ‚anale Penetration‘ (*in ano supponere*) oder ‚von hinten‘ (*a posteriori*) begangener Akt ‚wider die Natur‘. Manchmal ergießt sich das Sperma (*jacendo spermam suam*) zwischen den Schenkeln des Opfers, oder schlimmer noch, im Anus. 1453 vergewaltigt der ‚sodomitische Mann‘ (*homo sodomita*) Francesco, Sohn des verstorbenen Giovanni de Matina, einen kleinen Matteo: „er sodomisierte ihn im Anus, indem er seinen Samen im besagten Anus ergoss[...].“³⁶

Schwere der Vergewaltigung und Geschlecht

Die an einem Jungen vorgenommenen pädophilen Handlungen veranlassen auf Seiten des Notars einen inflationären Gebrauch rechtlicher Bewertungen, der in den Fällen der an Mädchen begangenen Missbräuche keine Entsprechung hat. Die Sünde oder das ‚sodomitische Laster‘ (*viciu[m] sodomiticu[m]*) ist ‚außerordentlich‘ (*enormis*), ‚unsagbar‘ (*nefandus* oder *nefandissimus*), ‚schrecklich‘ (*orribilis* oder *orribilissimus*), ‚widerwärtig‘ (*detestabilis*) und sogar ‚zerstörerisch für das Menschengeschlecht‘ (*destructor humane species*).³⁷

Am Ende des Berichts zählt der Notar die von dem Verbrechen geschädigten Personen oder Parteien auf. Wer hat aufgrund der an den Kindern begangenen sexuellen Gewalt ‚schwere Schäden und Nachteile‘ (*in grave dampnum et preiudicium*) erlitten? Bei Vergewaltigung von Mädchen wird vor allem von der Schande (*verecordia*), der Entehrung (*opprobrium*), dem Respektmangel (*irreverentia*) oder der Herabwürdigung (*vilipendium*) gesprochen, doch meist fällt die Schmach mehr auf die männliche Verwandtschaft (im Wesentlichen Vater oder Ehemann) zurück, als

auf das vergewaltigte Mädchen oder die vergewaltigte Frau. Darüber hinaus haben diese Delikte nicht nur private Auswirkungen. Sie betreffen vielmehr die gesamte städtische Gemeinschaft. Der Akt wurde dann „gegen die Rechtsform und die Statuten der Gemeinde Bologna“ („*contra formam juris et statutorum communis bononie*“) begangen, denn das Verbrechen stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar, und jedes Gerichtsurteil zielt darauf ab, den sozialen Frieden wiederherzustellen. Fälle von Sodomie, nicht aber Vergewaltigungsfälle von Mädchen, stellen demnach eine Missachtung der göttlichen Natur und der christlichen Moral dar und verstoßen „gegen die Logik der Natur und gegen das, was der Anstand gebietet“ („*contra officium nature et debitum honestatis*“) oder „gegen die guten und lauderen Sitten“ („*contra bonos et laudabiles mores*“).

Auch das Urteil ist für einen Sodomie-Täter sehr häufig schwerer als für einen der Vergewaltigung einer Jungfrau überführten Täter, denn eine anale Penetration gilt – im Gegensatz zu einer vaginalen Penetration – als Akt gegen die Natur. Männer, die Vergewaltigungen begehen, werden geringfügig bestraft, solange es nicht zu einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes kommt, oder gar zu einem Kindesmord, mit der Absicht, sich dieses unerwünschten Nachwuchses zu entledigen. Dagegen erleben wir, im 15. Jahrhundert sehr viel mehr als zuvor, eine sehr scharfe Verurteilung von Akten der Sodomie. Das belegt in manchen italienischen Städten auch die Einrichtung eigener Magistraturen, die eigens dazu dienen, diejenigen zu bekämpfen, die sich diesem Akt hingeben.³⁸

Auch wenn es sich bei den hier für Bologna untersuchten Fällen überwiegend um Verurteilungen in Abwesenheit handelt, da der Täter aus der Gemeinde verschwunden ist, wird für Akte der Pädophilie an Jungen die Todesstrafe ausgesprochen. Das ist bei weitem nicht der Fall, wenn es um Vergewaltigungen von Mädchen geht, wo Geldstrafen vorherrschen. 1413 wird ein gewisser Nicola enthauptet, der zahlreiche Kinder und Jugendliche sodomisiert hat: „der Kopf wurde von den Schultern getrennt, sodass er tot war und ist“.³⁹ Im Oktober 1419 wurde Guglielmo aus Appignano in den Marken zum Scheiterhaufen verurteilt, weil er den vierzehnjährigen Pietro missbraucht hatte:

„Er möge entlang den gewohnten öffentlichen Orten der Stadt Bologna bis zum üblichen Hinrichtungsort geführt werden und dort eingäschert werden, damit er völlig tot ist und seine Seele von seinem Körper getrennt wird, und damit die Strafe für alle anderen als Beispiel dient, erklären wir ihn in einem vom Gericht gefällten schriftlichen Urteil schuldig“.⁴⁰

Auch in dem am 14. November 1421 verhängten Urteil gegen Francesco, Sohn eines Priesters, weil dieser die Vergewaltigung eines *puer* begangen hatte, ist zu lesen:

„Und damit die Strafe für alle anderen, als besagten Angeklagten, als Beispiel dient, möge Francesco entlang den gewohnten öffentlichen Orten der Stadt Bologna bis zum Campo dei Fiori, dem üblichen Hinrichtungsort geführt werden. Dort möge er gefesselt in eine Holzhütte gebracht werden, damit er verbrannt und eingeäschert wird, sodass er völlig tot ist und seine Seele von seinem Körper getrennt wird. Francescos Haus möge verbrannt und eingeäschert werden, damit das Feuer auch allen anderen beweglichen und unbeweglichen Besitz auslöscht [...]“⁴¹

Wesentlich seltener kommt es vor, dass die Strafe im Gefängnis verbüßt wird. In der Praxis findet man keine Urteile, die so grausam sind, wie jene veritablen Gesetze der Vergeltung, die man ab dem 14. Jahrhundert in Gemeindeordnungen findet. In der Gemeindeordnung von Treviso von 1315 wird das männliche und weibliche ‚sodomitische Laster‘ mit der Todesstrafe belegt, der beiden Geschlechtern zugefügte schreckliche Leiden vorausgehen, selbst wenn sie den Männern gegenüber noch barbarischer sind, als gegenüber den Frauen, und beim Mann stärker auf die Geschlechtsorgane abzielen. So kann man dort lesen:

„In gleicher Weise verfügen wir, dass wenn eine Person (*persona*) sich unter Vernachlässigung der natürlichen Bestimmung (*usu naturali*) an eine andere Person bindet (*immiscere*), das heißt, ein Mann mit einem Mann von mehr als vierzehn Jahren und eine Frau mit einer Frau von mehr als zwölf Jahren, dann begehen sie das Vergehen der Sodomie (*viciium sodomiticum*), in der Volkssprache *buçiron* oder *fregator* genannt. Wenn dies vom Podestat bestätigt wird, ist die so entdeckte Person, wenn es sich um einen Mann handelt, auf die Piazza del Carubio zu bringen, völlig zu entkleiden, an einen Pfahl (*palus*) zu binden (*confixus*), und es ist ihm das männliche Glied (*membrum virile*) mit einer Nadel (*agitus*) oder einem Nagel (*clavus*) zu durchbohren (*figere*), und er hat unter Bewachung den ganzen Tag und die ganze folgende Nacht so zu bleiben, und am folgenden Tag ist er vor der Stadt zu verbrennen (*igne comburatur*). Wenn es eine Frau ist, die solch eine Verfehlung oder Sünde gegen die Natur begangen hat, ist sie auf der Piazza del Carubio völlig entkleidet an einen Pfahl zu binden (*legata*), und hat unter Bewachung den ganzen Tag und die ganze folgende Nacht dort zu bleiben. Am folgenden Tag ist sie vor der Stadt zu verbrennen (*igne cremetur*).“⁴²

In den italienischen Gemeindeordnungen ist häufig festgehalten, dass ein Täter den Behörden eine Bittschrift vorlegen kann, um eine Strafminderung zu erhalten, wenn er ein Verbrechen begangen hat. Das Urteil kann abgemildert werden, wenn er in der Lage ist, mittels Vorlage eines *instrumentum pacis* (oder *charta pacis* oder *charta remissionis*) zu belegen, dass er mit dem Familienclan des Opfers Frieden geschlossen hat.⁴³ Während die Strafe aufgrund der Vergewaltigung einer Frau oder selbst

einer Jungfrau abgemildert oder sogar erlassen werden kann, erscheint das Verbrechen der Sodomie durchaus unverzeihlich. So sieht die Gemeindeordnung von Rovereto (1425) vor, dass in Fällen der Vergewaltigung von verheirateten Frauen und Jungfrauen die Todesstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann, wenn innerhalb eines Monats nach dem Verbrechen Frieden geschlossen wurde.⁴⁴ Man weiß auch, dass im Fall der Vergewaltigung einer Jungfrau oder *soluta*, die Gemeindeordnung vor der Verurteilung des Übeltäters (*ante sententiam*) die Möglichkeit einer Heirat zwischen Täter und Opfer vorsieht. Diese Verbindung kann die Strafe entweder ganz aufheben, wie 1324 in Esanatoglia⁴⁵, oder teilweise, wie 1432 in Sefro, wo der Vergewaltiger nur 25 Pfund an die Gemeinde zahlt und sich in Höhe von 100 Pfund als finanzielle Entschädigung oder ‚Preis der Jungfräulichkeit‘ für diejenige, die er entjungfert hat, an der Aussteuer seines Opfers beteiligt.⁴⁶ Diese Art der Heirat ist vom römischen Recht nicht gedeckt, wird aber vom kanonischen Recht befürwortet.⁴⁷ Dagegen kann man im Rahmen dieser Gesetzgebung für bestimmte Verbrechen keine Gnade erhalten: Majestätsbeleidigung, Häresie, Sakrileg, Blasphemie, Sodomie, Mord, Vatemord, Falschmünzerei, usw. In diesen extremen Fällen kann einzig der Souverän bisweilen Gnade ergehen lassen.⁴⁸

In den gerichtlichen Quellen von Bologna im 15. Jahrhundert sind Kinder beiderlei Geschlechts Opfer sexueller Gewalt. Die Mädchen, deren Vorname fast immer bekannt ist, werden in jüngerem Alter missbraucht, als die Jungen (im Schnitt vier Jahre jünger), für die es sehr oft wünschenswert war, die Identität zu verschweigen. Erstere werden vergewaltigt, letztere sodomisiert. Im Mittelalter konstituiert die Penetration den Geschlechtsakt, der in asymmetrischer Weise, als „etwas, das jemand einer anderen Person zufügt“ aufgefasst wird.⁴⁹ Die beiden Verbrechen werden vom Notar in sehr unterschiedlicher Art und Weise geschildert. Die Vergewaltigung von Mädchen wird, ebenso wie die von Frauen, selten tatsächlich beschrieben, sondern nüchtern benannt. Die Vergewaltigung von Jungen wird sehr viel genauer und präziser geschildert und veranlasst vor allem den Notar zu einem inflationären Gebrauch von Bewertungen, die das Vergehen und den Täter verurteilen. Vergleichbares trifft man bei den Fällen des an Mädchen begangenen sexuellen Missbrauchs nicht an. Auch ist das Urteil für jene, die sich einer Sodomie schuldig machen, sehr viel härter, als für jene, die sich der Vergewaltigung einer Jungfrau schuldig machen, denn eine anale Penetration ist ein Akt gegen die Natur, der im 15. Jahrhundert kaum verzeihbar scheint.

Aus dem Französischen übersetzt von Oliver Frohmeyer

Anmerkungen

- 1 Philippe Ariès, *L'Enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime*, Paris 1960, 414 bzw. 29; deutsch: Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, München 1975, 98.
- 2 Edward Shorter, *La naissance de la famille moderne*, Paris 1977 (Originalausgabe: *The Making of the Modern Family*, New York 1975).
- 3 Ebd.; Lloyd deMause (Hg.), *The History of Childhood: the Evolution of Parent-child Relationship as factor of History*, London 1976; ders., *Les fondations de la Psychohistoire*, Paris 1986. 1973 gründet Lloyd deMause das *Journal of Psychohistory*. Angeregt von den Arbeiten von Eric H. Erickson (*Young Man Luther: A Study in Psychoanalysis and History*, New York/London 1958) bestand seine Grundidee darin, sich der Psychoanalyse zum Entschlüsseln der Vergangenheit zu bedienen (*A Study in Psychoanalysis and History*, New York/London 1958). Lloyd deMause unterschied im Wesentlichen sechs historische Phasen: Während der am weitesten zurückliegenden ‚projektiven‘ Phase waren die Eltern derart narzisstisch, dass sie ihre Affekte auf ihr Kind übertrugen, das keinerlei Berücksichtigung fand und häufig vernachlässigt, getötet oder geopfert wurde. Am Ende dieser Epoche hingegen lässt der Aufstieg des Christentums manchmal elterliches Mitgefühl entstehen. Dann kommt die ‚retroversive‘ Phase, in der die Eltern die Liebe ihres Kindes beanspruchten und strenge Strafen rechtfertigten. Seit Ende des 14. Jahrhunderts wohnen wir dem zögerlichen Beginn einer ‚ambivalenten‘ Phase bei: man vernachlässigte immer seltener sein Kind und begann sogar Trauer bei seinem Tod zu empfinden. Dann kommt es zur ‚intrusiven‘ Phase: die Methoden blieben zweifellos brutal, aber die Eltern begannen schließlich, sich um ihre Kinder zu kümmern, die es mit allen verfügbaren Mitteln zu disziplinieren galt. Am Ende des 19. Jahrhunderts schließlich, schließt sich eine Phase der ‚Sozialisierung‘ an, in deren Verlauf die Eltern ehrgeizige Erwartungen in ihre Kinder setzten, während körperliche Strafen abnahmen. Das 20. Jahrhundert erlebt schließlich die ‚empathische‘ Phase, die vom Ende der Demütigung des Kindes und dem Beginn der Anerkennung seiner Rechte gekennzeichnet ist. Die Eltern berücksichtigen nicht mehr ihre eigenen Bedürfnisse, sondern die Wünsche ihres Kindes, ohne ihre eigenen Projektionen damit zu vermischen.
- 4 Die Literatur ist sehr umfangreich. Ich verweise nur auf die historiografische Bilanz der Kindheit, die wir zur Jahrhundertwende zogen: Véronique Dasen u. a. (Hg.), *Enfances. Bilan d'une décennie de recherche*, in: *Annales de Démographie Historique* 102/2 (2001).
- 5 Einige Arbeiten, insbesondere auf der Grundlage italienischer Quellen, haben unterdessen die vernachlässigte Kindheit beleuchtet, aber interessieren sich dabei weniger für Misshandlung, als für die den Kindern in ihren Aufnahmeeinrichtungen zuteil werdende Behandlung: beispielsweise Philip Gavitt, *Charity and Children in Renaissance Florence. The Ospedale degli Innocenti, 1410–1536*, Ann Arbor 1990; *Enfance abandonnée et société en Europe, XIVe–XXe siècle. Actes du colloque de Rome*, Ecole française de Rome (30–31 Janvier 1987), Rom 1991.
- 6 Vgl. Didier Lett/Isabelle Robin-Romero/Catherine Rollet, *Faire l'histoire des enfants au début du XXI^e siècle: de l'enfance aux enfants*, in: *Annales de Démographie Historique, Numéro spécial pour le Cinquantenaire de la SDH 1* (2015), 231–276. Für dieses allerjüngste Interesse an der Geschichte der misshandelten Kindheit, insbesondere der Epochen Moderne und Gegenwart, vgl. Laurence Brockliss/Heather Montgomery (Hg.), *Childhood and Violence in the Western Tradition*, Oxford/Oakville 2010. Für das Mittelalter, vgl. Katariina Mustakallio/Christian Laes (Hg.), *The Dark Side of Childhood in Late Antiquity and the Middle Ages. Unwanted, Disabled and Lost*, Oxford/Oakville 2011. Die Aufmerksamkeit für die Geschichte des sexuellen Missbrauchs betrifft wesentlich mehr die Epoche der Gegenwart: Fabienne Giuliani, *Les Liaisons interdites. Histoire de l'inceste au XIX^e siècle*, Paris 2014, und Anne-Claude Ambroise-Rendu, *Histoire de la pédophilie, XIX^e–XXI^e siècle*, Paris 2014.
- 7 Vgl. Danielle Alexandre-Bidon/Monique Closson, *L'Enfant à l'ombre des cathédrales*, Lyon 1985; Danielle Alexandre-Bidon/Didier Lett, *Les enfants au Moyen Age (Ve–XVe siècles)*, Paris 1997; Ronald Finucane, *The Rescue of The Innocents: Endangered Children in Medieval Miracles*, New York 1997; Didier Lett, *L'Enfant des miracles. Enfance et société au Moyen Âge (XII^e–XIII^e siècle)*, Paris 1997.

- 8 Vgl. Didier Lett, ‚Connaître charnellement une femme contre sa volonté et avec violence‘. Viols des femmes et honneur des hommes dans les statuts communaux des Marches au XIV^e siècle, in: Julie Claustre/Olivier Mattéoni/Nicolas Offenstadt (Hg.), *Un Moyen Âge pour aujourd'hui. Mélanges offerts à Claude Gauvard*, Paris 2010, 447–459.
- 9 Die Unterschiedlichkeit von Alter und Geschlecht der Protagonisten macht einen Gender-Ansatz erforderlich. Siehe unsere Position zum Gebrauch von Gender in der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere in Didier Lett, Introduction, in: *Les régimes de genre dans les sociétés occidentales de l'Antiquité au XVII^e siècle*, *Annales HSS* 67/3 (2012), 563–572.
- 10 Wie Paolo Cammarosano bereits 1991 beklagte: „Sino a tempi molto recenti, una cura archivistica e un'attenzione storica ancora inferiori a quelle prestate ai registri di deliberazioni furono dedicate agli atti di giurisdizione elaborati presso le diverse magistrature cittadine“, Paolo Cammarosano, *L'Italia medievale*, Rom 1991, 166.
- 11 Vgl. unterdessen Augusto Antonietta/Lauretta Carbone, Gli atti criminali dei giudicanti fiorentini di Arezzo. I libri malleficiorum dalle Capitolazioni del 1384 a quelle del 1350, in: Giovanna Nicolaj (Hg.), *La diplomazia dei documenti giudiziari. Dai placiti agli acta (secoli XII–XV)*, atti del X congresso della Commission internationale de diplomatique (Bologna, 12–15 settembre 2001), Rom 2004, 345–360; Giorgetta Bonfiglio Dosio, Criminalità ed emarginazione a Brescia nel primo Quattrocento, in: *Archivio storico italiano*, disp. I, II, anno CXXXVI (1978), 113–64; Gemma Teresa Colestanti/Daniela Santoro, Omicidi, ingiurie, contenziosi: violenza verbale e fisica nella Calabria del XV secolo, in: *Anuario de Estudios medievales (AEM)* 38/2 (2008), 1009–1022; Sara Cucini, *Législation statutaire et gouvernement pontifical en Italie centrale. Le cas de l'administration de la justice criminelle à Bologne, deuxième moitié du XV^e siècle*, Dissertation Université Paul-Valéry-Montpellier 3 2014; Clara Cutini, Giudici e giustizia a Perugia nel sec. XIII, in: *Bollettino della Deputazione di Storia Patria per l'Umbria* LXXXIII (1986), 67–110; Tamara Graziotti, *Giustizia penale e controllo del territorio a San Gimignano nella prima metà del Trecento*, Florenz 2014; Silvano Imbriaci, La giurisdizione criminale in alcune podesterie minori dello Stato fiorentino alla fine del XIV secolo, in: *Ricerche Storiche* XXI/2 (1990), 415–440; Matteo Magnani, Il funzionamento della giustizia del comune di Torino alla fine del Trecento. Il sistema probatorio, la pena e la sua negoziazione, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 109 (2011), 497–566; ders., I Conflitti dei governati a Torino alla fine del Trecento, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 2 (2014), 447–483; Francesco Panero, Fonti e studi su istituzioni giudiziarie, giustizia e criminalità nel Piemonte e nella Valle d'Aosta del basso Medioevo, in: *Ricerche storiche* XX/2–3 (1990), 467–487; Viviana Rizzio, Giustizia e società a Viterbo nel XV secolo, in: *Biblioteca società (Rivista del Consorzio per la gestione delle biblioteche comunale degli ardenti e provinciale Anselmo Anselmi di Vierbo)* XVIII/3–4 (1999), 47–50; Mario Sbriccoli, Vidi communiter observari. L'emersione di un ordine penale pubblico nelle città italiane del secolo XIII, in: *Quaderni fiorentini* XXVII (1998), 231–268; ders., Justice négociée, justice hégémonique: l'émergence du pénal public dans les villes italiennes des XIII^e et XIV^e siècles, in: Jacques Chiffolleau/Claude Gauvard/Andrea Zorzi (Hg.), *Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Âge*, Rom 2007, 389–421; Simonetta Schioppa, Le fonti giudiziarie per una ricerca sulla criminalità a Perugia nel Duecento. Ricerche su Perugia tra Due e Quattrocento, Perugia 1981, 59–144; Massimo Vallerani, Il sistema giudiziario del comune di Perugia, Perugia 1991; ders., La giustizia pubblica médiévale, Bologna 2005; ders., L'amministrazione della giustizia a Bologna in età podestarile. Atti e memorie della deputazione di storia patria per le province di Romagna, XLIII (1993) 291–316; ders., Il potere inquisitorio del podestà. Limiti e definizioni nella prassi bolognese di fine Duecento, in: Giulia Barone/Lidia Capo/Stefano Gasparri (Hg.), *Studi sul Medioevo per Girolamo Arnaldi*, Rom 2001, 379–417; ders., Procedura e giustizia nelle città italiane del basso medioevo (XII–XIV secolo), in: Jacques Chiffolleau/Claude Gauvard/Andrea Zorzi (Hg.), *Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Âge*, Rom 2007, 439–494; Andrea Zorzi, Negoziazione penale, legittimazione giuridica e poteri nell'Italia comunale, in: Marco Bellabarba/Gerd Schwerhoff/Andrea Zorzi (Hg.), *Criminalità e giustizia in Germania e in Italia (Kriminalität und Justiz in Deutschland und in Italien)*, Bologna/Berlin 2001, 13–34; Didier Lett, Genre, enfance et violence sexuelle dans les archives judiciaires de Bologne au XV^e siècle. Âge et Sexualité, in: *Clio. Femmes, Genre Histoire* 42 (2015), 202–215.

- 12 Olga Marinelli Marcacci (Hg.), *Liber inquisitionum del Capitano del Popolo di Perugia* (a. 1287), Perugia 1975.
- 13 Vgl. jedoch die von Elena Maffei, basierend auf Guida generale degli Archivi di Stato italiani, Stadt für Stadt realisierte Inventarisierung der Gerichtsarchive: Elena Maffei, *Dal reato alla sentenza. Il processo criminale in età comunale*, Rom 2005, 67–69. Diese Liste bleibt sehr unvollständig, da sie nur die großen Städte betrifft, und zwar diejenigen, die ein Archivio di Stato besitzen.
- 14 Für diesen Zeitabschnitt wurden die Akten *Libri inquisitorum*, *Notai forensi* und *Sententiae* des Archivio di Stato von Bologna ausgewertet.
- 15 Wir haben alle männlichen und weiblichen Personen mit der Bezeichnung *infans*, *puer*, *impuber juvenis*, *domicellus*, *adulescens*, *virgo*, *puella*, *domicella*, die gewaltsam missbraucht wurden und/oder deren Alter angegeben wird, mitgezählt – wohl im Bewusstsein, dass wir auch junge Erwachsene berücksichtigt haben. Der Unterschied zwischen der Anzahl von Vergewaltigungen und der Anzahl missbrauchter Kinder ist der Tatsache geschuldet, dass bestimmte Vergewaltiger sich manchmal an mehreren Kindern vergangen haben (siehe der extreme Fall von Nicola, der im Lauf des Jahres 1413 13 verschiedene junge Männer schändet) und dass manche Jungen oder Mädchen mehrmals von dem selben Angreifer oder verschiedenen Angreifern vergewaltigt werden, siehe Tabellen 1 und 2 unten.
- 16 Für eine erste Beschäftigung mit der Pädophilie im Mittelalter erlaube ich mir, auf Lett, *Genre et violence* zu verweisen.
- 17 In Florenz betreffen anonyme Denunziationen des ‚sodomitischen Lasters‘ beim ‚Nachtamt‘ zwischen 1478 und 1502 mehrheitlich junge Männer. Von 475 ‚passiv‘ beteiligten Personen, deren Alter angegeben wird, sind 90 % (426) 18 Jahre alt oder jünger: 22 Kinder unter 12 Jahren, 23 von 13 Jahren, 46 von 14 Jahren, 76 von 15 Jahren, usw., Michael Rocke, *Forbidden Friendships. Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York/Oxford 1996, Tabellen auf der Seite 243.
- 18 Man stößt auf zahlreiche Beispiele der Kombination von Sodomie und Häresie (Ketzer) in den Prozessen der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in der Schweiz und Deutschland, vgl. Helmut Puff, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago/London 2003.
- 19 In einem Protokoll von 1493 aus Freiburg kann man in einem Prozess lesen: „sodomitisch im eigentlichen Sinne, das bedeutet von hinten“, zit. n. Puff, *Sodomy*, 29.
- 20 Für Beispiele von ‚Sodomie‘ in den kommunalen italienischen Gerichtsakten, siehe Trevor Dean, *Crime and justice in late medieval Italy*, Cambridge 2007, 141–146.
- 21 Eine vollständige Übersicht der Studien hier zu zitieren wäre unmöglich und illusorisch. Ich beschränke mich daher auf einige wichtige Arbeiten in Bezug auf die Thematik und Problematik dieses Artikels: Marco Bellabarba/Gerd Schwerhoff/Andrea Zorzi (Hg.), *Criminalità e giustizia in Germania e Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo medioevo ed età moderna*, Bologna 2001; Chiffolleau/Gauvard/Zorzi (Hg.), *Pratiques sociales*; Trevor Dean, *Crime and justice in late medieval Italy*, Cambridge 2007; Trevor Dean/ Kate J. P. Lowe (Hg.), *Crime Society and the Law in Renaissance Italy*, Cambridge 1994; Claude Gauvard, *De grace especial. Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*, Paris 1991; Sarah Rubin Blanshei, *Politics and Justice in Late Medieval Bologna*, Leiden 2010; Andrea Zorzi, *Contrôle social, ordre public et répression judiciaire à Florence à l'époque communale: éléments et problèmes*, *Annales E.S.C XLV* (1990), 1169–1188.
- 22 Für den erzählenden Aspekt von Gnadenbriefen, vgl. Claude Gauvard, *Violence et ordre public au Moyen Age*, Paris 2005, 96–98 und Natalie Zemon Davis, *Pour Sauver sa vie. Les récits de pardon au XVIe siècle*, Paris 1988, (Originalausgabe 1987), Kapitel 1, *Le temps de la narration*, insbesondere die Seiten 41–56 wo zu sehen ist, dass der Notar unabhängig von den juristischen Formeln über größeren ‚Spielraum‘ verfügt.
- 23 „Bereits öffentlich bekannt und durch Geschrei verbreitet, das nicht von übel wollenden und verdächtigen Leuten, sondern von zuverlässigen und vertrauenswürdigen Männern und Personen stammt, ist es dem oben genannten Herrn Podestat und dem Hof, nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen zu Ohren und Kenntnis gekommen, dass [...]“, Beispiel entnommen dem Archivio di Stato de Bologne, *Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Liber inquisitionum et testium*, 341, fasc 1, folio 75. Zu dieser Formel vgl. Julien Thierry, *Fama: l'opinion publique comme preuve judiciaire. Aperçu sur la révolution médiévale de l'inquistoire (XII^e–XIV^e siècle)*, in: Bruno Lemesle (Hg.), *La Preuve en justice de l'Antiquité à nos jours*. Rennes 2003, 119–147.

- 24 Massimo Vallerani, *La giustizia publica médiévale*, Bologna 2005.
- 25 Zu dieser starken Ähnlichkeit, insbesondere bei den Tumulten in den libri maleficiorum und einer möglichen kinematografischen Lesart der Gewalt, vgl. Didier Lett, *Ecrire, lire et représenter la violence dans les registres judiciaires des communes italiennes au début du XV^e siècle*, in: Pierre Chastang/Patrick Henriot/Claire Soussen (Hg.), *Figures de l'autorité médiévale. Mélanges offerts à Michel Zimmermann*, Paris 2016, 103–120.
- 26 Giacomo Todeschini, *Aux pays des sans-nom. Gens de mauvaise vie, personnes suspectes ou ordinaires du Moyen Âge à l'époque moderne*, Paris 2015, (Originalausgabe 2007).
- 27 homo male conditionis conversationis vite et fame.
- 28 spiritu diabolico instigatus, deum pre oculis non habendo sed potius humani generis inimicum.
- 29 In den Gerichtsakten werden die Begriffe aktiv (agens) und passiv (passus) nur im Fall von sexuellen Beziehungen zwischen zwei konsentierenden Erwachsenen verwendet.
- 30 Vgl. Didier Lett, *L'inceste père-fille à la fin du Moyen Âge: un crime, un péché de luxure ou un acte consenti? Dire l'inceste*, in: *Supplement zu Société et représentations* 42 (2016) [in Vorbereitung].
- 31 Cui nomen ad presens pro meliori taceretur.
- 32 et ipsam nolentem et invitam carnaliter et violenter cognoverit. Fünf (von den einunddreißig) Mädchen, die sodomisiert wurden: Die fünfjährige Catarina von Pietro, einem Hausbediensteten (famulus) ihres Vaters im April 1418, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Notai forensi, busta 20, fasc 3, fol. 19–20 und die vier Opfer Giovannis, Benedetta, Bartolomea, Luna, Margarita, im Alter von sieben bis zehn Jahren, im Lauf des Jahres 1432, da der Täter sie nicht vaginal penetrieren konnte, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Liber inquisitionum et testium, 334, fasc. 2, fol. 123–124v.
- 33 Vgl. Lett, *Connaître charnellement*.
- 34 Wie schon Guido Ruggiero konstatierte: „As I have argued elsewhere, the language of rape was curiously distant and antiseptic [...]. By comparison, sodomy was a crime where, as we shall see, the sexual aspects of the deed were recorded with considerable physical detail. But for the rape, the language was limited to ‚he knew her carnally by force‘ (carnaliter cognovit per vim) or similar expressions [...].“; Guido Ruggiero, *The Boundaries of Eros. Sex, crime and Sexuality in Renaissance Venice*, New York/Oxford 1985, 90.
- 35 inmemores officii nature per sodomiticam pravitatem bestialiter cognoverunt quemdam juvenem ebreum, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Liber inquisitionum et testium, 341, fasc. 1, Folio 75.
- 36 In ano sodomitavit semen suam in dicto ano emictendi, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Liber inquisitionum et testium, 359, fasc 1, Fol 88–89.
- 37 Für eine Studie zu diesen beiden Kategorien, siehe Jacques Chiffolleau, *Dire l'indicible. Remarques sur la catégorie du nefandum du XII^e au XV^e siècle*, in: *Annales ESC* 2 (1990), 289–324 und Julien Théry, *Atrocitas/enormitas. Esquisse pour une histoire de la catégorie de 'crime énorme' du Moyen Âge à l'époque moderne*, in: *Clio@Themis. Revue électronique d'histoire du droit* 4 (2011) URL: <http://www.cliothemis.com/Clio-Themis-numero-4> (01.12.2017).
- 38 In Venedig wird 1418 das Collegium sodomitarum eingerichtet. In Florenz wird kurz darauf 1432 das Nachtamt gegründet und in Lucca 1448 das Anstandsamt, alles Magistraturen, die speziell damit betraut sind, das „sodomitische Laster“ zu bekämpfen. Zwischen 1432 und 1502 wurden in der etwa 40 000 Einwohner zählenden toskanischen Stadt jedes Jahr im Durchschnitt 400 Männer verfolgt, von denen 55 bis 60 wegen ‚homosexueller‘ Beziehungen verurteilt wurden, Rocke, *Forbidden Friendships*; Ruggiero, *The Boundaries of Eros*; Grassi Umberto, *L'offitio sopra l'onestà. La repressione della sodomia nella Lucca del Cinquecento*, in: *Studi Storici* XLVIII (2007), 127–159.
- 39 Capud a spatulis fecit amputarii ita et taliter quod (?) mortuus fuit et est, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Sententiae 34, fasc.. 3, fol. 62.
- 40 Quod ducatur et duci debeat per loca publica et consueta civitatis Bononie ad locum justitie consuatum, et ibidem igne concrematur ita et taliter quod penitus moriatur et eius anima a corpore eius separetur et ut eius pena ceteris transeat in exemplum in hiis scriptis pro tribunali sedente sententialiter condemnamus, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Sententiae 36, fasc 2, fol. 31v.

- 41 Et erorum pena ceteris transeat in exemplum quod dictus Francischus inquisitus ducatur et duci debeat per loca publica et consueta civitatis Bononie usque ad campum Fori et locum justitie consuetum, et ibi in uno capanutio poni et ligari debeat et igne incenso in dicto capanutio comburatur et comburi debeat adeo et taliter quod omnio moriatur et ei eius anima a corpore eius separetur. Quod Francischi supradicti domus incendi et comburi debeat et igne incenso totaliter concremari et ultra omnia et bona ipsius Francischi, mobilia et immobilia, Archivio di Stato von Bologna, Curia del Podesta, Giudici ad Maleficia, Sententiae 37, fasc. 5, fol. 27v.
- 42 De viris et feminis comiscantibus contra naturam. Rubrica LXXXI: Item quod si qua persona relicto usu naturali cum alia persona se immiscuerit, silicet vir cum viro qui sint .XIII. Annorum et supra vel femina cum femina que sit .XII. annorum et supra, comittendo vicium sodomiticum quod dicitur vulgariter buçiron vel fregator, et hoc liquidum fuerit potestati, quod illa persona sic reperta, in platea Carubii omni vestimento nudata, si masculus fuerit supra palum in ea platea confixum eius membrum virile cum uno accuto seu clavo figatur et sic ibi permaneat tota die et tota nocte sequenti sub fida custodia: sequenti vero die igne comburatur extra civitatem; si autem mulier vicium seu peccatum commiserit contra naturam, in platea Carubii ligetur ad pallum omni vestimento nudata et ibi per totum diem et noctem sequentem manere debeat sub fida custodia: sequenti vero die igne cremetur extra civitatem [...], Gli statuti del comune di Treviso (sec. XIII–XIV), a cura di Bianca Betto, Rom 1984, Buch IV, LXXXI, 436–437.
- 43 Vgl. Cecilia Nubola/Andreas Würigler (Hg.), *Suppliche e ‚gravamina‘. Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XIV–XVIII)*, Bologna 2002; insbesondere Cecilia Nubola, *La ‚via supplicationis‘ negli stati italiani della prima età moderna (secoli XV–XVIII)*, 21–63; Gian Maria Varanini, *‚Al magnifico e possente signoro‘. Suppliche ai signori trecenteschi italiani tra cancelleria e corte: l’esempio scaligero*, 65–106.
- 44 Item si quis violenter cognoverint carnaliter aliquam mulierem virum habentem, si honesta mulier fuerit, sibi capud debeat amputari taliter quod moriatur, et hoc si non habuerit pacem a marito violata et violata; sed si habuerit pacem a marito et a violata, tunc pecunialiter puniatur arbitrio domini. Que pax fieri debeat infra mensem a tempore comisi delicti, quo mense elapso, ipsa pax postmodum facta nichil operetur [...]; Item si quis cognoverit violenter aliquam mulierem virginem, capite condemnetur, et hoc si non habuerit pacem infra mensem ab ipsa violata et a proximiori parente; et si habuerit pacem ab ipsa condemnetur in CC libris veronensium, quod si solvere non poterit, stet in carceribus arbitrio domini [...], Federica Parcianello (Hg.), *Statuti di Rovereto del 1425, con le aggiunte dal 1434 al 1538. Statuta antiqua I/12 (1991)*, 97 und 14, 98.
- 45 Gino Luzzatto (Hg.), *Gli statuti del comune di S. Anatolia del 1324 e un frammento degli statuti del comune di Matelica del sec. XIV (1358 ?)*, Ancona 1904, Buch II, XI, 41–42: De non violendo nec congno-scendo aliquam mulierem virginem, nuctam vel saltim (sic) monialem vel inclusam seu carceratam.
- 46 Gli statuti di Sefro (1423), Fiastra (1436), Serrapetrona (1473), Camporotondo (1475), in: Dante Cecchi (Hg.), *Livre des maleficium*, Macerata 1971, Rub. CVII, 55: De cognoscentibus mulieres carnaliter et de vitio sodomitico.
- 47 Pierre Lemerrier, *Une curiosité judiciaire au Moyen Âge: la grâce par mariage subséquent*, in: *Revue historique de droit français et étranger* XXXIII (1955), 464–474.
- 48 Zu diesen ‚barbarischen Verbrechen‘ vgl. Luigi Lacché, *‚Ordo non servatus‘. Anomalie processuali, giustizia militare e ‚specialia‘ in Antico regime*, in: *Studi storici* 29/2 (1988), 361–384.
- 49 Ruth Mazo Karras, *Sexuality in medieval Europe. Doing unto others*, New York/London 2005.